

**Stellungnahme
des Medizinischen Dienstes**

des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V.

(MDS)

zur öffentlichen Anhörung

zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Ausschussdrucksache 18(14)0107.1

zum Entwurf eines Gesetzes
zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention
(Präventionsgesetz – PräVG)

BT-Drucksache 18/4282

(Stand: 5. Mai 2015)

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0111(10)
gel. VB zur öAnhörung am 20.05.
15_ÄA-Prävention
18.05.2015

am 20. Mai 2015 in Berlin

I Vorbemerkung:

Die Medizinischen Dienste begrüßen, dass mit dem vorgelegten Änderungsantrag die Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, rechtzeitig vor der endgültigen Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Rahmen des geplanten zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II), mit den notwendigen und komplexen Vorarbeiten zu beginnen.

Mit diesem Gesetzgebungsvorhaben wird ein seit vielen Jahren andauernder Beratungsprozess, an dem die Medizinischen Dienste von Beginn an beteiligt waren, zu einem vorläufigen Ende gelangen. Nicht zuletzt die Ergebnisse des Beirats zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs als auch die des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und nicht zuletzt die Erkenntnisse aus den beiden Modellprojekten zur Erprobung des neuen Begutachtungs-Assessments (NBA) machen uns zuversichtlich, die geplanten Gesetzesänderungen insbesondere im Interesse der Pflegebedürftigen erfolgreich umsetzen zu können.

Vor diesem Hintergrund möchten wir mit dieser Stellungnahme Hinweise und Anregungen zur Ausgestaltung einzelner Regelungen geben.

II Stellungnahme zum Änderungsantrag :

Zu Artikel 6 Nummer 1b (§ 17a Absätze 1 und 3 SGB XI – neu -):

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen eine vorgezogene Änderung insbesondere der Begutachtungs-Richtlinien im Hinblick auf die anstehende Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ermöglichen. Die geänderten Richtlinien sind dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von neun Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift zur Genehmigung vorzulegen. Als Grundlage für ein enges Zusammenwirken aller Beteiligten soll ein Zeitplan für die Änderung der Begutachtungs-Richtlinien festgelegt werden.

Bewertung:

Die Vorschrift zur vorzeitigen Erarbeitung der Richtlinien entspricht den fachlichen Empfehlungen des Expertenbeirats und ist zu begrüßen. Der Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs hat die notwendige Vorbereitungszeit auf mindestens 18 Monate veranschlagt. Dabei umfasst die Vorbereitung der Begutachtung:

- die Erarbeitung der Begutachtungs-Richtlinien
- die Durchführung des Beteiligungsverfahrens
- die Genehmigung durch das BMG
- die Entwicklung eines Schulungskonzeptes
- die Schulung der Gutachterinnen und Gutachter
- die Erstellung der Begutachtungs-Software.

Parallel sind zielgruppenspezifische Informationen für die Versicherten, Pflegeeinrichtungen und andere Akteure zu entwickeln.

Die Vorziehregelung gibt allen Beteiligten, insbesondere den Medizinischen Diensten, die notwendige Zeit, die Begutachtungs-Richtlinien an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und damit rechtzeitig die Grundlage für alle darauf aufbauenden weiteren Schritte zu legen.

Die Medizinischen Dienste werden ihren Beitrag leisten, die notwendigen fachlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um das Begutachtungsverfahren entsprechend den Vorgaben des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erfolgreich durchführen zu können.

Zu Artikel 6 Nummer 1b (§ 17a Absatz 2 SGB XI – neu -):

Mit dem Begutachtungsverfahren ist festzustellen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt. Bei der Abstufung der Pflegegrade sind Beeinträchtigungen und Fähigkeitsstörungen in den Bereichen Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte zu berücksichtigen. Das Begutachtungsverfahren muss die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu einem der folgenden fünf Pflegegrade ermöglichen:

1. geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit,
2. erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit,
3. schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit,
4. schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder
5. schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

Im Begutachtungsverfahren sind darüber hinaus die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit in den Bereichen außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung festzustellen, um eine umfassende Beratung und Pflege- und Hilfeplanung zu ermöglichen.

Bewertung:

Mit dem Absatz werden die zeitnahen Elemente des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des Neuen Begutachtungs-Assessments als Grundlage für die Begutachtungs-Richtlinie festgelegt. Dies ist sachgerecht und wird durch die bereits durchgeführten Erprobungsstudien bestätigt.

Zu Artikel 6 Nummer 1b (§ 17a Absatz 4 SGB XI – neu -):

Die gemäß § 17a Abs. 1 SGB XI –neu- zu erlassenen Richtlinien können erst wirksam werden, wenn das BMG sie genehmigt hat. Diese Genehmigung soll erst nach Inkrafttreten eines Gesetzes erteilt werden, mit dem ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt wird.

Mit dieser Vorschrift soll die notwendige Verknüpfung mit dem parallel stattfindenden Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs hergestellt werden.

Bewertung:

Die beabsichtigte Regelung ist von der Logik des von der Bundesregierung beabsichtigten zeitlichen Vorgehens zur Pflegereform nachvollziehbar.

Zu Artikel 6 Nr. 1 b (§ 17 a Absatz 5 SGB XI - neu -:

Mit Absatz 5 wird das BMG legitimiert, ersatzweise eine Begutachtungs-Richtlinie festzulegen.

Bewertung:

Eine Ersatzvornahme des BMG ist entbehrlich, da ausreichende Vorarbeiten für die Begutachtungs-Richtlinie vorliegen und das BMG laufend über den Sachstand informiert wird. Hier sollte ein größeres Vertrauen in die Gestaltungskraft der Selbstverwaltung zum Ausdruck kommen.